

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 – 22
Fax: 0211 / 30 200 5 – 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 03.05.2021

Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12976

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 10. Mai 2021

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich ganz herzlich.

Der BUND NRW e.V. teilt ausdrücklich die Analyse der Landesregierung, dass sich die klimapolitischen Rahmenbedingungen seit der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes NRW vom 29. Januar 2013 auf nationaler und europäischer Ebene substantiell verändert haben.

Aber auch der menschengemachte Klimawandel ist ungebremsst. Die Trendberechnungen im Rahmen des Klimafolgenmonitorings NRW belegen für die Zeitreihe 1951 bis heute einen hochsignifikanten Anstieg der Jahresmitteltemperatur um 1,8 K. Der Temperaturanstieg bedingt u.a. eine Zunahme der Sommer (> 25°C) - und Hitzetage (> 30°C) und eine Abnahme der Frosttage. Die Anzahl der Schneetage hat sich von 1955 bis 2019 um insgesamt 31 Tage reduziert. Dazu wird ein Plus an jährlichen Starkregenereignissen registriert und in den Jahren 2014 und 2016 wurden mit mehr als 300 die mit Abstand meisten Unwetterwarnungen für NRW herausgegeben.¹

Der Klimawandel führt schon jetzt zu gravierenden ökologischen und ökonomischen Verwerfungen: die Hitze- und Dürreperioden der vergangenen Jahre führen zu massiven Beeinflussungen des

Gewässerhaushaltes und unseres gesamten Ökosystems. Auch die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach herkömmlichen Muster wird ebenso beeinflusst wie die Industrie. Vermehrt lokal auftretende Starkregenereignisse führen in Siedlungsbereichen häufig zu Schäden und auch die menschliche Gesundheit ist massiv betroffen.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass sich die Landesregierung klar und deutlich zum Pariser Klimaabkommen von 2015 bekennt. Kernvorgabe des Übereinkommens von Paris ist die in Artikel 2 Abs. 1 a) niedergeschriebene Vorgabe, dass

der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde.²

Dieses Ziel muss aber nicht nur Grundlage, sondern Maßgabe des Klimaschutzgesetzes NRW sein. Mit dem Beschluss vom 24. April 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich erklärt.³

Wir sehen aber nicht, dass der vorgelegte Entwurf zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes NRW geeignet ist, das Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad zu erreichen. Auch scheitert der Gesetzentwurf daran, die Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen mit den weiteren aktuellen europäischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Wichtige Steuerungs- und Überwachungsinstrumente, wie insbesondere der Klimaschutzplan der Landesregierung, Klimaschutzkonzepte öffentlicher Stellen und der Kommunen sowie ein Monitoring, sollen zudem aus dem Gesetz gestrichen werden. Sektor spezifische Minderungsziele fehlen weiterhin.

Zudem beinhaltet das vorliegende Gesetz keinerlei Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031. Ohne entsprechende Nachbesserungen wäre das Gesetz absehbar verfassungswidrig. Mit dem Beschluss vom 24. April 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln.

Das gültige Klimaschutzgesetz NRW beinhaltet unbestritten Defizite. Dazu gehören die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf bestimmte öffentliche Stellen und die fehlende Verbindlichkeit des Klimaschutzplans. Es wurde auch in wichtigen Punkten nicht umgesetzt. Das betrifft zum Beispiel die Besetzung des Sachverständigenrats und die Rechtsordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Klimaschutzplans. Letzteres hatte auch negative Konsequenzen für die Raumordnung, da in Folge dessen die Festlegungen des Klimaschutzplans in den Raumordnungsplänen nicht umgesetzt werden mussten.

Anstatt diese Defizite zu korrigieren, erfolgt durch die Gesetzesänderung jetzt aber eine weitgehende Deregulierung, die dem dringenden Umsteuern beim Klimaschutz nicht gerecht wird.

Die in der Novellierung erkennbar in den Vordergrund tretenden Aspekte – wie innovative Investitionen der Wirtschaft in den Klimaschutz oder eigenverantwortliches Handeln von öffentlichen Stellen und Gemeinden – sind ohne verbindliche staatliche Vorgaben, wie durch einen Klimaschutzplan oder zur verpflichtenden Erstellung von Klimakonzepten, ungeeignet, den Klimawandel ausreichend zu begrenzen.

Nordrhein-Westfalen hat die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2020 um 38 Prozent gesenkt.⁵ Diese Minderung übersteigt die für das Jahr 2020 mit dem Klimaschutzgesetz von 2013 gesetzlich festgelegte Reduzierungsziel von 25 Prozent deutlich. Das ist gut. Allerdings wird damit im Nachhinein auch das damals vom BUND kritisierte niedrige Ambitionsniveau deutlich. Den gleichen Fehler droht nun auch die aktuelle Landesregierung zu begehen, denn die angestrebte Treibhausgasreduktion von 55 Prozent gegenüber 1990 ist weder ausreichend, noch setzt es die entsprechenden wirtschaftlichen Anreize für mehr Klimaschutz.

Der deutliche Emissionsrückgang v.a. im Sektor Energiewirtschaft in den letzten Jahren ist zudem zuletzt auf landespolitisches Handeln zurückzuführen. Treiber der Entwicklung waren die massiven Überkapazitäten auf dem Markt der fossilen Stromerzeugung, die niedrigen Börsenstrompreise und steigende CO₂-Preise im Rahmen des europäischen Emissionshandels. Diese führten schlicht und einfach zu Marktberichtigungen durch Abschaltungen der überwiegend unrentablen Kohlekraftwerke. Mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz von 2020 wird diese marktgetriebene Entwicklung bestenfalls beschleunigt. Diese positive Entwicklung ist aber leider auf den Energiesektor beschränkt. Vor allem in den Sektoren Verkehr sowie Industrie, Haushalte/Kleinverbraucher stagnieren die CO₂-Emissionen seit Jahren.⁶

Nordrhein-Westfalen kommt eine Schlüsselrolle zum Erreichen der nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu. Hierfür bedarf es verbindlich geltende Regelungen für alle Beteiligten. Scheitert NRW, scheitert auch Deutschland.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die geplante Änderung des Gesetzeszwecks, insbesondere die Streichung von § 1 S.1 HS.2 führt zu einer Abschwächung des Gesetzes und in Folge dessen des gesamten Klimaschutzes in NRW. Die geplante Formulierung „(...) die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten (...)“ ist unverbindlich und gibt keine Anhaltspunkte auf welche Art und Weise die Erfüllung der Ziele gewährleistet werden soll. Die festgelegten Klimaschutzziele können flächendeckend nur erreicht werden, wenn der Gesetzgeber konkrete rechtliche Grundlagen schafft.

Wir sprechen uns daher für den Erhalt der aktuellen Regelung aus, wonach die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen geschaffen werden.

Zu § 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Klimaschutzziele sollen nur für öffentliche Stellen verbindlich gelten (vgl. § 2 Abs. 1). Die Zurückhaltung gegenüber den nicht-öffentlichen Stellen überzeugt letztlich nicht. Wir schlagen deshalb vor, § 2 Abs. 1 zu streichen. Die in § 3 des Entwurfs normierten Klimaschutzziele sollte für jedermann, insbesondere auch für private Vorhabenträger*innen und Unternehmer*innen verbindlich sein.

Wir begrüßen es, dass künftig kommunale Zweckverbände und kommunale Anstalten von dem Anwendungsbereich des Gesetzten umfasst werden sollen. Jedoch ist die Ausweitung des Begriffs der „öffentlichen Stellen“ nicht weitreichend genug, da durch die Formulierung „(...) soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen (...)“ der Anwendungsbereich ungerechtfertigt begrenzt wird. Zur näheren Bestimmung der „öffentlichen Stellen“ sollte auf die Formulierungen des § 1 Abs. 2 UIG NRW zurückgegriffen werden.

Zu § 3 Klimaschutzziele

Soll der in § 1 definierte Zweck, nämlich die Klimaschutzziele verbindlich festzulegen, erreicht werden, muss die Verpflichtung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in § 3 nach dem Vorbild des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) verbindlich gestaltet werden. Statt der „soll“-Bestimmung sollte der Wortlaut „ist (...) zu verringern“ lauten.

Das Ziel, bis 2030 eine Reduzierung um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu erreichen, ist zudem unzureichend.

Am 21. April 2021 haben sich Europäisches Rat und Europäisches Parlament über das Europäische Klimagesetz geeinigt. Das Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, ist eines der Kernelemente des europäischen Grünen Deals, auf den sich auch die NRW-Landesregierung bezieht. Das Europäische Klimagesetz verpflichtet die EU zur Verwirklichung dieses Ziels sowie des Zwischenziels, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Bei der Anhebung des EU-Minderungsziels für 2030 von 40 auf 55 Prozent wird ein Beitrag Deutschlands in der Größenordnung von 65 Prozent notwendig. Das ist ein Ergebnis des von der Prognos AG, des Öko-Institut e.V. und des Wuppertal Institut im Auftrag von Agora Energiewende errechneten Szenarios. Auf dem Weg für ein klimaneutrales Deutschland bis 2050 wäre das ein wichtiger Zwischenschritt.⁷

Das bedeutet aber auch, dass Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer fairen Lastenverteilung und seiner im Bundesvergleich überproportional hohen Treibhausgasemissionen einen noch höheren Beitrag erbringen muss. Daher schlagen wir vor, im Landesklimageschutzgesetz die Zielmarke einer 70 %-igen THG-Emissionsminderung bis 2030 festzuschreiben.

Die erforderliche Reduzierung der THG um 70 Prozent bis 2030 steht nicht im Widerspruch zu der bundesgesetzlichen Zielsetzung von 55 Prozent bis 2030 (vgl. § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz).

Gemäß § 14 Abs. 1 KSG können die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen, solange diese nicht dem Zweck der Bundesregelungen zu widerlaufen. Maßstab ist hierfür die Zielvorgabe aus § 3 Abs.1 KSG, die eine verbindliche Untergrenze für die Länder darstellt.

Auf dem Weg zu angestrebten Klimaneutralität 2050 ist darüber hinaus die verbindliche Festlegung von Zwischenzielen in Fünf-Jahres-Schritten erforderlich. Ferner regen wir an, den derart näher spezifizierten Reduktionspfad mit einer Vorgabe nach einer möglichst stetigen Emissionsminderung zu versehen, um die Planbarkeit zu erleichtern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht zuletzt aus dem am 29. April 2021 veröffentlichten Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das BVerfG erklärt die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich. Die grundrechtliche Freiheit und das Staatsziel Umweltschutz verpflichteten den Gesetzgeber, einen vorausschauenden Plan zu entwickeln, um mit den noch möglichen Restemissionen sorgsam umzugehen. Das sei nicht gewährleistet, wenn keinerlei konkrete Planung für die Zeit nach 2030 stattfindet und überdies fast das gesamte Budget nach der bisherigen Klimapolitik bis 2030 aufgebraucht sein werde. Konkret heißt es:

„Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“⁴⁸

Die Klimapolitik muss also stark beschleunigt und verstetigt werden.

Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, neben den Zielsetzungen der allgemeinen Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030, 2035, 2040, 2045 und 2050 auch spezifische Reduktionsziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude sowie Land- und Forstwirtschaft zu definieren. Die bloße Nennung der einzelnen Sektoren in § 4 des Gesetzentwurfs ohne die klare Koppelung an spezifische Zielvorgaben ist nicht zielführend. Die Festlegung konkreter Sektor spezifischer Ziele sollte gerade auch im Sinne der Konsistenz mit den bundesrechtlichen Regelungen erfolgen (vgl. § 4 Bundes-Klimaschutzgesetz).

Bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen kommt insbesondere der Energieeinsparung, dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, eine zentrale Bedeutung zu. Dies muss sich nach unserer Auffassung auch in konkret formulierten Klimaschutzzielen widerspiegeln und nicht nur bei den Regelungen zur Umsetzung in § 4 normiert sein. Wir regen deshalb an, den bestehenden § 3 Absatz 2 Klimaschutzgesetz NRW zu erhalten. Dieser ist wegen der herausragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien zur Minderung der THG-Emissionen um eine verbindliche Festlegung des Anteils der erneuerbaren Energie zu ergänzen („Spätestens bis 2050 ist der Energiebedarf in Nordrhein-Westfalen bilanziell durch Erneuerbare Energien zu decken.“)

Wir schlagen ferner vor, folgendes Ziel noch in den Gesetzestext mit aufzunehmen: „Die ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind

zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.“ Dies trüge der herausragenden Bedeutung der Waldökosysteme für den Klimaschutz Rechnung.

Ansonsten lehnen wir die in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs postulierte technologieoffene Zielerreichung ab. Es dürfen nur natur- und umweltverträgliche Technologien in Betracht kommen und es darf keine Hintertürchen z.B. für eine neue Generation einer auf Kernspaltung oder -fusion basierenden Energieerzeugung geben.

Zu § 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Die geplante Regelung in § 4 Abs. 1 ist ein Rückschritt beim Klimaschutz, weil die Erreichung der in § 3 definierten Ziele nicht mehr „unmittelbar verbindlich“ für die Landesregierung sein sollen. Damit verliert die Landesregierung zugleich ihre Vorbildfunktion. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und der Notwendigkeit konsequenten Klimaschutzes ist dies ein verheerendes Signal.

Diese Schwächung der Verbindlichkeit ist umso unverständlicher, als im Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes die dort definierten Ziele als „unmittelbar verbindlich“ definiert werden. Das erweckt den Eindruck, dass die Klimaanpassung wichtiger sei, als der Klimaschutz, was u.E. eine vollkommen falsche Priorisierung darstellt.

Aus Sicht des BUND muss es verbindliche Klimaschutzziele geben, die planerisch verbindlich umgesetzt werden. Dies spiegelt sich in Teilen bereits ab der Ebene der Regionalplanung in § 12 Landesplanungsgesetz NRW wider. Auf Grund der fehlenden Verbindlichkeit des Klimaschutzplans, mussten diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans, die durch die Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, jedoch nicht in den Raumordnungsplänen umgesetzt werden. Wir halten deshalb unsere Forderung, die Klimaschutzziele als „Ziele der Raumordnung“ zu konkretisieren, aufrecht, da nur der Festlegung als „Ziel“ eine strikte Bindungswirkung zu kommt.

Nach § 4 Abs. 2 ist „der weitere, verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich“, um das Klimaschutzziel für 2030 zu erreichen und die Treibhausgasneutralität bis 2050 herzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aber nur eingeschränkt Rechnung.

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die erneuerbaren Energien endlich absoluten Vorrang vor allen anderen Energieträgern bekommen und auch NRW seinen Beitrag zur naturverträglichen Erschließung aller Potenziale insbesondere der Wind- und Sonnenenergie leistet. Wenn dazu in der Begründung zum Gesetzentwurf auf die Energieversorgungsstrategie NRW abgehoben wird, belegt dies schon das geringe Ambitionsniveau. Gemäß dieser Strategie soll die vorhandene installierte Leistung bis 2030 lediglich auf 10,5 Gigawatt Wind und 11,5 Gigawatt Photovoltaik verdoppelt werden. Die notwendige Zielgröße einer 70-prozentigen THG-Minderung bis 2030 kann nur erreicht werden, wenn das Tempo bei der Nutzung erneuerbaren Energien vor allem auch in Nordrhein-Westfalen deutlich beschleunigt wird.

Dass die Landesregierung auf dem Weg für eine treibhausgasneutrale Wirtschaft vor allem auch auf Energieimporte setzt, ist nicht nachvollziehbar. Die lokale Energiewende muss unseres

Erachtens Vorrang vor dem Import haben. Nicht zuletzt auch deshalb, um regionale Wertschöpfungsketten zu stärken.

Wie eine aktuelle Studie des DIW zeigt⁹, kann der gesamte Energiebedarf Deutschlands an Strom, Wärme und Mobilität zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden – ohne außer-europäische Energie-Importe und auch ohne Wasserstoff-Importe.

Die Studienautoren fassen die Ergebnisse wie folgt zusammen:

„Eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien in Deutschland im europäischen Kontext ist auch unter stärkerer Berücksichtigung von Dezentralität und räumlicher Verbrauchsnähe der Erzeugung möglich, ohne dabei von Importen von Wasserstoff oder anderen synthetischen Energieträgern abhängig zu sein. Daher ist es notwendig, die Energiewende konsequent voranzubringen, bzw. den Schwerpunkt wieder an der ursprünglichen Zielsetzung auszurichten: Zum einen muss der Übergang vom fossilen System zu 100% Erneuerbaren beschleunigt werden. Zum anderen muss eine Stärkung der Bürgerbeteiligung erfolgen, sowohl für die Nutzung technischer Potenziale an Erneuerbaren als auch zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz.“¹⁰

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies vor allem, dass die unsachgemäßen Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung und das Repowering von Altanlagen zurückgenommen werden. Ferner sind eine regionalplanerische Sicherung von 2 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie eine solare Baupflicht erforderlich.

Auf dem Weg zum treibhausgasneutralen Nordrhein-Westfalen ist erneuerbarer Wasserstoff zweifelsohne ein wichtiger Baustein. Allerdings ist es kein Allheilmittel, sondern sollte mit Bedacht verwendet werden: Grüner Wasserstoff sollte nur dort eingesetzt werden, wo keine anderen günstigeren und effizienteren Klimaschutzmaßnahmen existieren. Wasserstoff kann somit nur ein Baustein im Klimaschutzportfolio sei und kann andere, zum Teil vorrangige Dekarbonisierungsanstrengungen nicht ersetzen.¹¹

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Landesregierung mit ihrer „Wasserstoff Roadmap Nordrhein-Westfalen“ vorrangig auf Wasserstoff-Importe setzt. Das ist aus mehreren Gründen umstritten, wie die Studie "Bewertung der Vor- und Nachteile von Wasserstoffimporten im Vergleich zur heimischen Produktion" von Wuppertal Institut und DIW ECON zeigt.¹² Mit dem Import sind nicht nur hohe Kosten und Unsicherheiten verbunden, auch könnte dies in den produzierenden Ländern zu unerwünschten Effekten führen, wie eine verschleppte Energiewende. Die Folge: Deutschland importiert Grünen Wasserstoff, aber im Produktionsland fachen fossile Energieträger weiterhin den Klimawandel an. Zudem muss sichergestellt werden, dass solche Importe sozial-ökologischen Standards entsprechen und auch demgemäß zertifiziert sind.

Die WI/DIW-Studie zeigt aber auch: Die heimische Produktion grünen Wasserstoffs kann konkurrenzfähig sein und schafft enorme heimische Wertschöpfungseffekte. Große Synergien ergeben sich vor allem dort, wo mit zunehmendem Einsatz fluktuierender Energieträger Überschussmengen in Wasserstoff umgewandelt werden. Die Erneuerbare-Energien-Potenziale in Deutschland reichen aus, um neben der Stromversorgung auch die Produktion von Wasserstoff für den industriellen Einsatz zu ermöglichen.

Ferner sollte in § 4 Abs. 2 als weitere Voraussetzung zur Erreichung der Klimaschutzziele die Beendigung der Braunkohlegewinnung und –verstromung bis spätestens 2030 ergänzt werden. Ein Festhalten an einem Braunkohleausstiegsdatum 2038 würde erkennbar auch gegen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt danach auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies laut Beschluss, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.¹³

Mit der unlängst beschlossenen Leitentscheidung werden diese verfassungsrechtlichen Vorgaben missachtet. Planbarkeit, z.B. in Bezug auf mögliche Umsiedlungen von Dörfern, ist nach wie vor nicht gegeben. Vielmehr wird eine Entscheidung in Bezug auf die bergbauliche Inanspruchnahme von Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath auf das Jahr 2026 verschoben, womit den betroffenen Menschen eine hinreichend konkrete Zukunftsperspektive genommen wird. Insofern ist auch die Leitentscheidung entsprechend anzupassen und eine Inanspruchnahme weiterer besiedelter Flächen auszuschließen.

Nach der Begründung zu § 4 soll die Transformation des Industriesektors durch die von der Landesregierung geförderte Initiative In4Climate begleitet werden, indem Akteure aus Industrie, Wissenschaft und Politik Strategien entwickelt werden sollen. Die Begründung weist dabei auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hin, jedoch gibt es keine Ausführungen zu der Art und Weise der Beteiligung. Der BUND spricht sich gegen dieses Vorgehen aus und appelliert, den bisherigen Klimaschutzplan in modifizierter Form beizubehalten (siehe hierzu die Ausführungen zu § 6).

Der BUND begrüßt, dass in § 4 Abs. 6 die Verwendung von Fördermitteln aufgenommen werden soll. Für die flächendeckende Umsetzung der Ziele ist es erforderlich, dass die Landesregierung durch ein geeignetes Verfahren bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften prüft und gegebenenfalls ändert oder aufhebt. Daher spricht sich der BUND für den Erhalt der bisherigen Regelung aus § 4 Abs. 4 Nr. 2 aus.

Zu § 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

Um flächendeckend in ganz NRW die Klimaschutzziele erfüllen zu können, müssen alle öffentlichen Stellen in die Verantwortung genommen werden. Die kommunalen Klimaschutzkonzepte nehmen hierbei eine Schlüsselposition ein, da sie Maßnahmen und Strategien zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene enthalten. Den Klimaschutzkonzepten kommt in der Raumordnung auch eine wichtige Rolle zu, da diese gemäß § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung der Landesregierung sollte derart ausgestaltet sein, dass sie im Klimaschutzgesetz verbindliche Verfahrensregelungen zu der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten sowie ihren Inhalten formuliert.

Zu § 6 Klimaschutzaudit

Die Klimaschutzziele können nur mit verbindlichen und wirksamen Instrumenten erfüllt werden. Dem Klimaschutzplan kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu, da er den Status-Quo erfasst und Zielszenarien, Strategien, Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie Hinweise, die unter Beteiligung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen erarbeitet wurden, enthält. Durch die Fortschreibung des Klimaschutzplans alle fünf Jahre wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen und auf künftige Entwicklungen reagiert werden kann.

Der BUND kritisiert, dass der Klimaschutzplan mangels Rechtsverordnung nie verbindlich galt. Nichtsdestotrotz soll dieses grundsätzlich gute Instrument jetzt durch ein Klimaschutzaudit ersetzt werden, das ohne Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen durchgeführt werden soll. Klimaschutz ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erfüllt werden kann. Die anerkannten Naturschutzvereine haben dabei eine wichtige Funktion als Schnittstelle der Gesellschaft. Die Naturschutzverbände kritisieren deshalb den Wegfall der Beteiligungsmöglichkeiten, da sie in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit dem Partizipationsprozess im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs eines Klimaschutzplans gemacht haben.

Nach § 6 Abs. 3 soll sich die Landesregierung künftig selbst kontrollieren, wobei völlig unklar bleibt, welche Kriterien im Hinblick auf die Effizienz und Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen der einzelnen Ressorts gelten sollen. Der BUND vermisst klare verbindliche Verfahrensregelungen (Frist, Festlegung des ersten Durchführungsjahres) zu der Durchführung eines Klimaschutzaudits. Die Naturschutzverbände schlagen in Anlehnung an die bisherige Regelung und den Entwurf des § 8 Abs. 2 Klimaanpassungsgesetz hierfür fünf Jahre vor.

Nach § 6 Abs. 4 sollen die einzelnen Ressorts in Eigenverantwortlichkeit die notwendigen Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Für eine flächendeckende Reduzierung der Treibhausgase müssen jedoch verbindliche Vorgaben seitens der Landesregierung für alle Ressorts gleichermaßen geschaffen werden.

Auf Grund der fehlenden Verbindlichkeit, mangelnder Beteiligung der Öffentlichkeit sowie fehlenden einheitlichen Verfahrensvorgaben führt die Überführung des Klimaschutzplans in ein Klimaschutzaudit zu einer Abschwächung des Prozesses.

Zu § 7 Klimaneutrale Landesverwaltung

Der BUND begrüßt die Zielsetzung einer klimaneutralen Landesverwaltung. Allerdings schwächt die Landesregierung auch hier ihr Ambitionsniveau ab, indem dies keine verbindliche Vorgabe sein soll und sich nur auf bilanzielle Klimaneutralität bezieht. Insofern dürfte die Vorbildfunktion der Landesregierung eine begrenzte sein.

Laut Gesetzesbegründung soll die Landesverwaltung als Impulsgeberin für Kommunen, Unternehmen sowie für die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wirken. Bislang bleibt das tatsächliche Handeln der Landesregierung aber weit hinter

diesem Anspruch zurück. Ein Kabinettsbeschluss zum Ausbau der Photovoltaik auf den landeseigenen Liegenschaften (in der Hand des BLB NRW) liegt bereits seit März 2019 vor.

Bislang hat das Land 86 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von rund 1.700 kWp auf landeseigenen Gebäuden wie Finanzämtern, Justizgebäuden, Gefängnissen oder Polizeiwachen installiert.¹⁴ Angesichts der Tatsache, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Eigentümer von mehr als 4.200 Immobilien des Landes Nordrhein-Westfalen ist, müssen die bisherigen Anstrengungen deutlich beschleunigt werden. Ausnahmen sollten nur bei zwingenden technischen Gründen möglich sein.

Zudem sollten die Klimaschutzziele für alle öffentlichen Stellen gleichermaßen verbindlich gelten. Für die Zuordnung der öffentlichen Stellen sollte auf die Begriffsbestimmung aus dem UIG NRW zurückgegriffen werden. Die Klimaneutralität der Landesverwaltung sollte ferner durch die tatsächliche Reduktion der Treibhausgase und nicht im Zuge der Kompensation erfolgen.

Wir schlagen darüber hinaus vor schlagen vor, dass der „Geschäftsstelle Klimaneutrale Landesverwaltung“ eine Berichtspflicht auferlegt wird und sie jährlich über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung berichtet. Die Berichte sind im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 8 Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Der Entwurf von § 8 zeichnet sich durch große Intransparenz aus, da nur noch die Pflicht zur Veröffentlichung der Treibhausgasemissionen bestünde. Offenbar soll das bisherige Berichtswesen reduziert werden.

Eine wichtige Aufgabe für das LANUV sind zum Beispiel die Erstellung des Fachbeitrags Klima für die Regionalpläne. Damit kann gewährleistet werden, dass in der Regionalplanung die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung adäquat berücksichtigt werden. Der Fachbeitrag beinhaltet dabei die Beschreibung des aktuellen Klimas und des bereits stattgefundenen sowie für die Zukunft projizierten Wandels des Klimas in der Planungsregion, das Handlungsfeld Klimaschutz mit Auswertungen zu den regionalen Treibhausgasemissionen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Herausforderungen und Handlungsansätze zur Anpassung an den vom Menschen verursachten Klimawandel in der Planungsregion.

Angesichts der unklaren Ausgestaltung des Klimaschutzaudits (vgl. Ausführungen zu § 6) sind die bisherigen Regelungen zum Monitoring beizubehalten. Nur durch ein wissenschaftliches Monitoring kann gewährleistet werden, dass Umsetzungsdefizite frühzeitig erkannt und mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden kann. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen, um die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung zur Erreichung der Klimaschutzziele zu erlangen.

Zu § 9 Beirat

Es ist nicht erkennbar, inwieweit das bestehende Gremium durch die vorgesehene Regelung in seiner Bedeutung gestärkt wird. Dies wäre nur gegeben, wenn dieser Beirat auch gewisse Kompetenzen eingeräumt bekäme. Wir schlagen deshalb vor, die vorgesehene Regelung um folgenden Satz zu ergänzen: *Der Beirat kann Empfehlungen abgeben, die den Berichten nach § 6 Absatz 5 beizufügen sind.*

Wir würden uns freuen, wenn die vorstehenden Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Jansen
Geschäftsleiter BUND NRW

¹ vgl. <https://www.lanuv.nrw.de/kfm-indikatoren>; abgerufen am 28.04.2021

² www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf

³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, - 1 BvR 2656/18 -, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

⁴ ebd.

⁵ <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/co2-emissionen-nordrhein-westfalen-mit-rekord-reduktion-2019>

⁶ <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaschutz/treibhausgas-emissionsinventar>

⁷ Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2020): Klimaneutrales Deutschland. Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität. www.agora-energiewende.de

⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, - 1 BvR 2656/18, Leitsatz 2 Buchstabe, Ziffer 4

⁹ Mario Kendzioriski, Leonard Göke, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen und Elmar Zozmann (2021): 100% erneuerbare Energie für Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Dezentralität und räumlicher Verbrauchsnähe – Potenziale, Szenarien und Auswirkungen auf Netzinfrastrukturen. DIW-Politikberatung kompakt 167, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.816979.de/diwkompakt_2021-167.pdf

¹⁰ ebd., S. 10

¹¹ vgl. <https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/zukunft-wasserstoff/>

¹² Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie/DIW ECON (2020): Bewertung der Vor- und Nachteile von Wasserstoffimporten im Vergleich zur heimischen Erzeugung Studie für den Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V. (LEE-NRW); <https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/LEE-H2-Studie.pdf>

¹³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, - 1 BvR 2656/18, Leitsatz 2 Buchstabe, Ziffer 4

¹⁴ <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/minister-pinkwart-und-minister-lienenkaemper-weihen-photovoltaik-anlage-auf-dem>